

Verordnung

der Stadtvertretung von Dornbirn vom 29. April 1999 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl.Nr. 3/1999, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines, Versorgungsbereich

1. Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.
3. Zum Versorgungsbereich der Stadt Dornbirn gehören auch die im Flächenwidmungsplaner Stadt Hohenems in Unter- und Oberklien sowie entlang der Bundesstraße B190 von der nördlichen Gemeindegrenze bis zur Spitzeneggstraße gewidmeten bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile mit den Ausnahmen wie im Abs. 2. Bezüglich dieses Versorgungsbereiches gelten, was die Wasserleitungsordnung und Gebührenordnung betrifft, die Regelungen der Stadt Hohenems.

§ 2

Begriffe, Gemeinnützigkeit

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Stadt Dornbirn, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung (Speicherung) und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3

Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4

Anschluss

1. Der Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,
 - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges und
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung
3. Der Anschlußnehmer hat unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschoßflächen den Anschluß zu beantragen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoß getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschoßflächen vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare bei der Stadt (Wasserwerk) auf.
4. Bei Veränderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, durch welche sich die maßgebenden Verhältnisse im Sinne der Abs. 1 u. 2 ändern, ist eine neuerliche schriftliche Zustimmung erforderlich oder ein neuer Anschlußbescheid zu erlassen.
5. Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

§ 5

Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu warten, sodass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).

§ 6

Herstellung der Anschlussleitung

1. Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Stadt (Wasserwerk) auszuführen. Die Stadt kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
2. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen rechtzeitig vor der geplanten Ausführung der Anschlussleitung geeignete Pläne über die geplante Leitungsführung vorzulegen. Die Pläne und Beschreibungen haben sinngemäß dem § 27 Abs. 1 des Baugesetzes zu entsprechen. Darin müssen jedenfalls Angaben enthalten sein über
 - a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
 - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
 - c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes.

§ 7

Ausführung und Änderung der Anschlussleitung

1. Die Rohre, Verbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Rohrmaterial bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muß mindestens 5/4 Zoll betragen.
2. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in Entsprechung zum Rohrmaterial ausreichend zu ummanteln.
3. Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlußnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bei der Stadt spätestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten um die Genehmigung der Aufgrabung anzusuchen.
4. Die Bestimmungen des § 6 und der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Änderungen der Anschlussleitung

§ 8

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

1. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über.
2. Die Anschlussleitung ist von der Stadt zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr in Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
3. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B.: Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. Der Anschlusswerber darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Bei Nichtbeachtung haftet der Anschlußnehmer für alle daraus resultierenden Schäden.
4. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß auch für bestehende Haupt- und Verteilungen auf Grundstücken der Abnehmer.
5. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann bei der Stadt (Wasserwerk) die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Stadt (Wasserwerk) vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Stadt zu ersetzen.
6. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung mit Ausnahme des Ventils der Übergabestelle dürfen nur von Bediensteten der Stadt (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten bedient werden.
7. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

8. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes, sonstigen Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage ist die Stadt (Wasserwerk) nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 9

Wasserzähler

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Stadt (Wasserwerk) eingebaut. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen (Schieber) einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Die Kosten des Einbaues sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
2. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
3. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigbügeln und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.
4. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind, und wenn eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt.
5. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen etc. liegt es im Ermessen der Stadt, einen Wasserzähler anzubringen.
6. Die Erhaltung und Wartung obliegt der Stadt.
7. Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
8. Das Entfernen der Plomben ist verboten. Jede Beschädigung der Plomben ist der Stadt (Wasserwerk) unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10

Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Stadt unverzüglich zu melden.
3. Die Stadt liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
4. Die Stadt kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
5. Die Stadt kann nach entsprechender Verständigung der Abnehmer oder Wasserbezieher die Lieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
 - c) den Beauftragten der Stadt der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung oder der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

1. Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
2. Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Stadt nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Stadt (Wasserwerk) mitzuteilen.
3. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

§ 12

Regenwassernutzung im Haushalt

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen für eine Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten mit privater Wasserversorgung.

§ 13

Auflassung sonstiger Wasserversorgungsanlagen

1. Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich nach § 12 Abs. 5 gestattet wurde.
2. Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14

Überwachung, Anzeige

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurück zu führen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
2. Der Anschlussnehmer sowie der Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung darf nur mit Zustimmung der Stadt (Wasserwerk) erfolgen.

2. Zum Schutz gegen Brandschäden können von Privaten nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen (Steigleitungen, Sprinkleranlagen etc.) installiert werden. Diese Leitungen sind über einen entsprechend geeigneten Wasserzähler einzuspeisen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Wasserbelieferung im Falle betriebsbedingter Unterbrechungen.
3. Während eines Feuers innerhalb oder ausserhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.
4. Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie im Besitz der Stadt stehen, sind Bestandteil der Gemeindegewässerversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Stadt Dornbirn vom 28.11.1989 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
DI Wolfgang Rümmele